

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schüttgütern

1. Geltung

- 1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen von bzw. im Zusammenhang mit Gesteinskörnungen [ungebrochener / gebrochener Kies, Sand, Schotter, Splitt, Kalk, Naturstein und sonstige Steinprodukte] erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Entgegenstehenden, von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen wird widersprochen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Kaufangebot zu unterbreiten.
- 2.2 Verträge, sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten nur dann als zustande gekommen, wenn durch uns eine schriftliche Bestätigung erfolgt ist oder wenn unsere Lieferung / Leistung vorbehaltlos erbracht wurde.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Produktbeschreibungen in unseren Katalogen, Prospekten, technischen Dokumentationen und Unterlagen – auch in elektronischer Form - sowie in unserem Internetauftritt stellen keine Vereinbarung einer Beschaffenheit der Ware dar.
- 3.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von Tagen/Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 3.3 Die Annahme wird schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder in Textform (z. B. durch e-mail) erklärt.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Ist ein bestimmtes Werk nicht vereinbart, obliegt uns die Bestimmung des Lieferwerkes nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB).
- 4.2 Die Verladung der Gesteinskörnungen wird von uns übernommen, erfolgt jedoch auf Risiko des Kunden.
- 4.3 Ist die Belieferung des Kunden vereinbart, erfolgt die Wahl des Lieferwerkes oder des Auslieferungslagers durch uns nach billigem Ermessen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Auch die Auswahl des Transportmittels erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.
- 4.4 Für die Belieferung des Kunden gelten Liefertermine und Lieferfristen stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.
- 4.5 Erfolgt die Auslieferung durch eigene oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass
 - die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn ohne Wartezeiten anfahren und entladen können;
 - die Entladestelle bei der Anlieferung aufnahmefähig ist und eine bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Abladeplatzes oder des zu befüllenden Siloraumes und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht.Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie entstandene Frachtkosten und / oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Hierbei berechnen wir pro gefahrenem Kilometer € 1,8 und pro angefangener halber Stunde Wartezeit € 38 (jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- 4.6 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor der geplanten Anlieferung und spätestens bis 14 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag erfolgen.
- 4.7 Sollten Ereignisse oder Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegt, die Verfügbarkeit von Waren aus Anlagen, aus welchen wir die Ware beziehen, reduzieren, sodass wir unsere Verpflichtungen unter anteiliger Berücksichtigung anderer Lieferverpflichtungen nicht erfüllen können, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. In diesem Fall haben wir Anspruch auf eine Anpassung der Geschäftsgrundlage. Ein Vertragspartner, bei dem diese Umstände eintreten, ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Die gesetzlich geregelte Befreiung von der Gegenleistung, der Rücktritt beim Ausschluss der

Leistungspflicht sowie Kündigungsrechte von Dauerschuldverhältnissen bleiben vorbehalten (§§ 314 und 326 Abs. 1 und Abs. 5 BGB).

5. Mängelansprüche

- 5.1 Mängelrügen haben uns gegenüber in Textform, z. B. durch E-Mail, Telefax oder schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform durch den Kunden.
- 5.2 Nach einer Mängelrüge hat der Kunde uns die zur Mangelgewährleistung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die Gelegenheit zu einer Probenahme durch einen Beauftragten zu gewähren.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachund Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit vereinbart, ab der Abnahme.
- 5.4 Abweichend von Ziff. 5.3 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a. Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben;
 - b. bei einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der gekauften Sache verlangt werden kann oder wenn der Mangel in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht;
 - c. im Fall gesetzlicher Sonderregelungen der Verjährung;
 - d. für auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche für Schäden, die auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - e. in den Fällen der Ziff. 6.2 lit. a) – d).

6. Schadensersatzansprüche

- 6.1 Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche im Fall der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) beschränkt sich auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Fall einfacher fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für Schadensersatz ausgeschlossen.
- 6.2 Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 gelten nicht
 - a. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - b. soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - c. soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen haben;
 - d. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Sicherungsrechte

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 7.2 Bei der Verarbeitung von uns gelieferter Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
- 7.3 Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, dies im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an uns ab. Soweit wir im Fall der Verarbeitung, der Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren.
- 7.5 Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Auf unser Verlangen hat der Kunde die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen.

- 7.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Rechnungen sind spätestens 18 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig
- 8.2. Ist eine Lieferung auf der Basis unserer Preisliste vereinbart, gilt die am Tag der Lieferung gültige Preisliste. Tritt hierdurch eine Preiserhöhung ein, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, liefern wir
- bei Lkw-Anlieferung frachtfrei Lkw-Abladeort;
 - bei Bahnlieferung frachtfrei Eisenbahnwaggon der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnstation. Falls der Kunde nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage tritt, wird ihm der Frachtbetrag in Höhe der jeweils von uns nach billigem Ermessen festgelegten Frachtvergütungssätze erstattet. Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlastladungen des jeweiligen Transportmittels bestehen, ein angemessener Aufschlag berechnet werden.
- 8.4. Wir sind berechtigt, die zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie, Rohstoffen, Fracht oder Arbeit erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen werden wir die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung einer Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug

- 9.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden können wir eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder von Vorkasse Zahlungen abhängig machen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Nichtigkeitsklausel

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft soweit für uns und den Kunden kein gemeinsamer Gerichtsstand besteht. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 10.2 Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 10.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**Valet u. Ott GmbH & Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke
Kieswerk Steinmauern Valet u. Ott Kies- und Sandwerke GmbH & Co. KG**